

- 3.5 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Tod oder Auflösung des Vereins. Der Austritt kann nur schriftlich an den Vorstand zum Schluß des Geschäftsjahres, und zwar spätestens bis zum 30.09., erklärt werden.
- 3.6 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses schwerwiegend gegen die Ziele des Vereins verstößt, durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, die Satzung verletzt oder seinen Beitrag wiederholt nicht entrichtet hat.

#### § 4 Finanzielle Mittel

- 4.1 Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Zuwendungen und Spenden.
- 4.2 Die Höhe des Jahresbeitrages für Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 4.3 Einnahmen aus Ausstellungen, Vorträgen, Publikationen u.a.m. kommen dem Vereinszweck zugute.
- 4.4 Zuschüsse von staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen zur Realisierung gemeinnütziger Aufgaben des Vereins werden ausschließlich dafür eingesetzt.
- 4.5 Der Verein ist selbstlos tätig und erstrebt keinen Gewinn. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 4.6 Niemand darf durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung besonders begünstigt werden.
- 4.7 Spenden werden auf Wunsch des jeweiligen Mitglieds bzw. Spenders dem von ihm bezeichneten Objekt bzw. Zweck zugeführt.

#### § 5 Organe des Vereins

- 5.1 Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 5.2 Die Mitglieder der Vereinsorgane haben die Geschäfte des Vereins unparteilich zu führen und interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge, von denen sie Kenntnis haben, vertraulich zu behandeln.

#### § 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Die schriftliche Einladung hierzu erfolgt mindestens 10 Tage vor dem Termin. Sie ist auch einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- 6.2 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- 6.3 Jedes Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme.
- 6.4 Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. § 9 bleibt hiervon unberührt.